

# Zeitschrift für angewandte Chemie und Zentralblatt für technische Chemie.

XXIV. Jahrgang.

Heft 26.

30. Juni 1911.

## Das „Weltpatent“<sup>1)</sup>.

Von Dr. jur. et phil. E. KLOEPPEL, Elberfeld.

(Eingeg. 22.5. 1911.)

Wenn ich meinen kurzen Ausführungen diesen utopistischen Titel gebe, so werden Sie sehr bald merken, daß dies nur geschehen ist, um kurz das Problem zu kennzeichnen, mit dem ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen will; nicht etwa soll damit zum Ausdruck kommen, daß ich ein „Weltpatent“ heute schon für durchführbar oder wünschenswert erachtete.

Wenn wir von einem Weltpatent sprechen, so ist der Gedanke ja wohl meist auch nur in dem Sinne gemeint, daß ein solches, über die Grenzen des Ursprungslandes hinausgehendes Patent etwa auf das Gebiet der der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten sich erstrecken sollte. In dieser Beziehung sehr interessant ist ja die Mitteilung, die D a m m e in der Deutschen Juristenzeitung vom 15./5. 1911, Spalte 671 macht, daß für die vor kurzem zu Washington zusammengetretene Diplomatische Konferenz der Unionsstaaten auch ein Antrag der französischen Regierung vorliegt, der eine internationale Registratur der Patentanmeldungen aus allen Unionsländern bei dem Berner Bureau vorsieht. Eine derartige internationale Registratur, die ähnlich heute für die dem Madrider Abkommen betreffend die internationale Markeneintragung bei getretenen Staaten schon für Warenzeichen besteht, würde ja relativ leicht durchführbar sein, wenn sämtliche Unionsstaaten das französische System des reinen Anmeldeverfahrens für Patente hätten. Es ist deshalb auch nur begreiflich, daß die erste eingehendere Arbeit über das Weltpatent<sup>2)</sup> von einem ausgesprochenen Gegner des Vorprüfungsverfahrens ausgeht. Du Bois - R e y m o n d beginnt ja seine Ausführungen mit dem Satze, daß er einen endgültigen Sieg des Prüfungsverfahrens als einen „Sieg des Irrationellen über das Rationelle“ betrachten würde. Wenn ich mich demgegenüber nun auch als ein entschiedener Verteidiger des Vorprüfungsverfahrens bekennen muß, so vermag ich doch nicht zu leugnen, daß die Arbeit von du Bois - R e y m o n d eine Reihe sehr beachtlicher Gesichtspunkte enthält, die uns den Gedanken eines Weltpatentes heute, wie schon gesagt, zwar noch

<sup>1)</sup> Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Stettin am 9./6. 1911.

<sup>2)</sup> A. du Bois - R e y m o n d, „Das Welt-patent“ in der Festgabe deutscher Praktiker zum 60. Geburtstage Josef Kohlers, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1909. S. 465ff.

nicht als ausführbar erscheinen lassen können, immerhin aber den von O s t e r r i e c h in einem vor kurzem erschienenen Aufsatz über die einheitliche Gestaltung der Patentgesetzgebungen<sup>3)</sup> ausgesprochenen Gedanken sehr sympathisch erscheinen lassen. O s t e r r i e c h sagt:

„Allein, wenn damit auch die Einführung des eigentlichen „Weltpatentes“, in fast unendliche Ferne gerückt scheint, so ist mit diesem einen Ergebnis nicht das ganze Problem der einheitlichen Gestaltung des Patentrechtes beseitigt.“

„Im Gegenteil! — Indem man das „Weltpatent“ an das Ende aller Wünsche stellt, schafft man einen Augenpunkt, nach dem man die Entfernungen schätzen, die Abstände des Maßes der Durchführbarkeit einzelner Vorschläge beurteilen kann.“

Von diesem Gedanken ausgehend, soll im folgenden kurz erörtert werden, ob nicht die Möglichkeit besteht, die Vorprüfung der Patente auf dem Wege internationaler Vereinbarung zu vereinfachen. Ich denke dabei nicht an die Frage der Vereinheitlichung der Formvorschriften, eine Frage, die M i n t z bereits in seinem Berichte für den internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz zu Zürich<sup>4)</sup> näher geprüft, und die E p h r a i m dann in seinem Berichte für den Londoner internationalen Kongreß für angewandte Chemie 1909<sup>5)</sup> speziell vom Standpunkte der chemischen Industrie aus behandelt hat. Ich habe vielmehr die Frage im Auge, wie weit die sachliche Prüfungsarbeit, die heute das einzelne Patentamt leistet, auch für andere Prüfungsländer direkt nutzbar gemacht werden könnte.

D u B o i s - R e y m o n d hebt l. c. S. 473 hervor, daß damals schon 10 Staaten: nämlich Deutschland, England, Finnland, Österreich, Portugal, Rußland, die drei skandinavischen Staaten und die Vereinigten Staaten von Amerika vorprüften. Hierzu ist inzwischen noch Japan getreten, während Finnland und Rußland, weil sie nicht zu der Pariser Konvention gehören, bei unseren Erörterungen vorläufig ausscheiden. Der genannte Autor macht dabei eine Bemerkung, die ich auf Grund meiner speziellen Erfahrungen in der chemischen Industrie nur bestätigen kann, nämlich die, daß die Unterschiede in der sachlichen Behandlung des Prüfungsproblems in den einzelnen Staaten heute schon viel kleiner sind, als man im allgemeinen annimmt, und daß nicht etwa die größten Patentämter immer die genaueste Prüfung haben, sondern daß z. B. die

<sup>3)</sup> Markenschutz und Wettbewerb X, S. 200ff.

<sup>4)</sup> Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, 1899 S. 117ff.

<sup>5)</sup> Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1909. S. 259ff.

Prüfung in den skandinavischen Staaten sehr streng und vollständig ist. Auch die Richtigkeit des l. c. S. 479 hervorgehobenen Gesichtspunktes, daß es eine unnötige Zeit- und Kraftvergeudung sei, wenn dieselbe Erfindung gleichzeitig in Deutschland, Österreich, Schweden usw. nach den gleichen Gesichtspunkten vorgeprüft werde, läßt sich im Prinzip nicht bestreiten. Sollten, was gar nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, demnächst auch die romanischen Staaten zur Vorprüfung übergehen, so würde sich diese Prüfungsarbeit noch vervielfältigen. Du Bois-Reymond will nun diese unnötig geleistete Arbeit dadurch vermindern, daß er engere Verträge zwischen einzelnen Unionsstaaten, beispielsweise einen Deutsch-österreichischen Vertrag, in Aussicht nimmt, der bestimmen würde, daß alle deutsche Patente ohne weiteres in Österreich, alle österreichischen Patente in Deutschland gelten würden.

Aber auch diese beschränkte Verwirklichung des Gedankens des Weltpatentes, so bestechend sie für den Anfang erscheint, wird sich in absehbarer Zeit nicht durchführen lassen. Etwas Ähnliches existierte ja bereits unter der alten österreichischen Privilegiengesetzgebung, indem damals ein österreichisches Privileg ohne weiteres auch als für Ungarn gültig erklärt werden konnte. Wenn diese Möglichkeit inzwischen sogar innerhalb der staatsrechtlich nahe zusammenhängenden Gebiete Österreich und Ungarn wieder beseitigt wurde, so erscheint es wohl erst recht in absehbarer Zeit un durchführbar, einen so tiefgehenden Eingriff, wie den eben erwähnten, vorzunehmen, der doch zur Folge haben würde, daß ein von einer ausländischen Behörde erteiltes Patent ohne weiteres auch von den Behörden eines anderen Staates anerkannt und geschützt werden würde. Man denke ferner nur an die Schwierigkeit, die sich daraus ergeben würde, daß dasselbe Patent von deutschen Gerichten ausgelegt würde, aber nur von österreichischen Behörden vernichtet werden könnte usw.

Ein anderer Gedanke, der sich in gleicher Richtung bewegt, jedoch wesentlich leichter durchführbar wäre, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zu der Zeit, als Österreich noch nicht der Pariser Konvention beigetreten war, und noch das deutsch-österreichische Abkommen von 1891 bestand, verfuhr der deutsche Anmelder in der Regel so, daß er zunächst abwartete, bis sein deutsches Patent fertig geprüft und erteilt war, und dann erst auf Grund der durch den erwähnten Vertrag gewährten Priorität ein Patent in Österreich nachsuchte. Soweit bekannt, sind bei diesem Verfahren Fälle, in denen das österreichische Patentamt, das bekanntlich sehr gründlich prüft, derartige in Österreich nachgesuchte Patente verweigert oder denselben noch neues Material entgegengehalten hätte, äußerst selten gewesen. Praktisch lag also die Sache damals meist so, daß die österreichischen Patente sozusagen auf Grund der deutschen Vorprüfung erteilt wurden. Dies hat sich durch den Beitritt Österreichs zur Pariser Konvention und die im Zusammenhang damit erfolgte Aufhebung des erwähnten Deutsch-österreichischen Vertrages erheblich geändert, indem der deutsche Anmelder jetzt in der Regel genötigt ist, um die zwölfmonatliche Prioritätsfrist der Pariser Konvention nicht zu versäumen,

die österreichische Anmeldung schon einzureichen, ehe das deutsche Patent erteilt ist. Ein zwingender Grund, die Bestimmungen des alten Deutsch-österreichischen Vertrages, die zweifellos für den Anmelder in vieler Beziehung günstiger waren, wegen des Beitritts Österreichs zur Pariser Konvention aufzuheben, bestand nicht, und so könnte auch heute noch zwischen Deutschland und Österreich ohne weiteres wieder eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden, daß auch derjenige, der die Prioritätsfrist des allgemeinen Konventionsvertrages versäumt hat, immer noch im Sinne des alten Vertrages berechtigt sein solle, innerhalb dreier Monate nach Erteilung eines deutschen oder österreichischen Patentes in dem anderen Vertragsstaate noch ein Patent mit der Priorität des betreffenden Ursprungspatentes nachzusuchen. Da die Bestimmungen der Pariser Konvention nur sozusagen Minimalvergünstigungen darstellen, die die Vereinbarung weitergehender Vergünstigungen im Wege von Sonderverträgen nicht ausschließen (man denke nur an das Deutsch-amerikanische Abkommen über den Patentausübungszwang), so könnte eine solche Verständigung zwischen Deutschland und Österreich jeden Tag neu geschlossen werden. Die Verständigung könnte dann noch mit einer weitergehenden Bestimmung verbunden werden, die den Zweck verfolgen würde, den durch eine doppelte amtliche Vorprüfung eintretenden Kraft- und Zeitverlust zu vermeiden.

Der heutige § 23 unseres Patentgesetzes (und in nahezu wörtlicher Übereinstimmung damit der § 57 des österreichischen Patentgesetzes) bestimmt folgendes:

„Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung.“

Die Ansicht, daß die Erteilung eines Patentes nicht ausgeschlossen erscheine, gewinnt das Patentamt heute lediglich auf Grund der von ihm selbst vorgenommenen amtlichen Vorprüfung der Anmeldung. Es würde sich nun aber mit Leichtigkeit eine Vertragsbestimmung, die nach Annahme des Vertrages durch die beiderseitigen gesetzgebenden Faktoren ohne weiteres Gesetzeskraft erlangen würde, formulieren lassen, die zum Ausdruck brächte, daß für eine aus dem anderen Vertragsstaate stammende Anmeldung, für die der Nachweis der im Ursprungslande bereits erfolgten amtlichen Vorprüfung erbracht wird (es brauchte ja nur eine amtliche Abschrift des betreffenden Auslegungsbeschlusses vorgelegt zu werden), falls die formalen Vorschriften erfüllt sind, ohne weiteres auch in dem anderen Vertragsstaate die Auslegung zu beschließen wäre. Es würde dann also im Vertragswege, ähnlich der gegenseitigen amtlichen Anerkennung der Reifezeugnisse für das Universitätsstudium und andere Dinge, eine gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der amtlichen Patentvorprüfung stattfinden. Die Anmeldung würde dann also ohne weiteres zur Auslage gelangen und nunmehr das gesetzlich geregelte Aufgebots- und Einspruchsverfahren stattfinden, im Anschluß an welches dann die Erteilung des betreffenden Patentes als Landespatent zu erfolgen hätte. Das erteilte Patent würde dann gemäß Art. 4b der Pariser Kon-

vention in seinem Schicksal und in seiner Dauer ganz unabhängig von dem Ursprungspatent sein<sup>e</sup>.

Damit wären die oben angedeuteten staatsrechtlichen und prozessualen Bedenken beseitigt, und doch das sehr wertvolle praktische Resultat erzielt, daß dieselbe amtliche Vorprüfung durch gleichwertige Kräfte für dieselbe Anmeldung nicht zweimal geleistet zu werden brauchte. Wir in Deutschland brauchten auch keine Sorge zu haben, daß auf diese Weise etwa aus Österreich eine zu gelinde Patentprüfung bei uns sich einschleichen könnte. Die Unterschiede in der Prüfung zwischen Deutschland und Österreich sind nach allgemeiner Erfahrung praktisch bedeutungslos. Ja, es sind mir aus meiner Praxis sogar Fälle bekannt, in denen die amtliche Prüfung derselben Anmeldung, insbesondere die Anerkennung des Vorliegens einer Erfindung, in Österreich größere Schwierigkeiten hervorgerufen hat, als in Deutschland. Im übrigen würde ja eine Korrektur einer solchen zu milden Prüfung durch das Einspruchsverfahren jederzeit möglich sein.

Würde sich ein solcher Vertrag zwischen den heute in erster Linie praktisch als Prüfungsländer in Betracht kommenden europäischen Staaten Deutschland und Österreich bewähren, so würde bald sich auch der Wunsch und das Bedürfnis herausstellen, ähnliche Verträge, z. B. mit den skandinavischen Staaten, abzuschließen. Vielleicht würden sich dann auch, um die in den Augen sprudelnden Vorteile dieses Systems mit genießen zu können, England und die Vereinigten Staaten von Amerika (unter entsprechender Modifikation ihrer Gesetze) entschließen, ein ähnliches Abkommen zu treffen usw.

Wenn Ihnen diese Perspektive als zu optimistisch erscheinen sollte, so werden Sie mir jedenfalls das eine zugeben, daß der Gedanke, wie ich ihn in meinen kurzen Ausführungen angeregt habe, die Möglichkeit bietet, einen ersten, und zwar recht bedeutungsvollen Schritt auf dem Wege zu dem heute ja allerdings noch sehr ferne liegenden Ziel eines Weltpatentes zu tun. Zugleich würde dieser Gedanke auch von dem Standpunkte derjenigen aus, die, wie die Vertreter unserer chemischen Industrie einmütig für das Vorprüfungssystem eingetreten, als nützlich und ausführbar anerkannt werden können.

[A. 95.]

## Die seltenen Erden mit besonderer Berücksichtigung der Thorium-Industrie.

Vortrag, gehalten am 17. März im „Deutschen Gastechniker-Verband“, Bezirksverein Berlin, von

Dr. C. RICHARD BÖHM.

(Eingeg. 19.4. 1911.)

Dem Beleuchtungstechniker sind wohl die Schlagworte „Leuchterden“, „Edelerden“ und

<sup>e</sup>) Eine solche Regelung würde auch ohne Wiedereinführung der erwähnten früheren Vertragsbestimmung schon auf Grund des jetzigen Prioritätsrechts in der Regel praktisch nutzbar gemacht

„seltere Erden“ geläufig, jedoch hat er in den allermeisten Fällen keinen Einblick, auch nicht den kleinsten, in die wahre Natur dieser interessanten Gruppe von Körpern. Und es ist begreiflich, denn selbst der Chemiker wagt sich nur selten in dieses chaotische Gebiet und schreckt vor den voluminösen Bänden, die ich z. B. über die Darstellung der seltenen Erden<sup>1)</sup> geschrieben habe, zurück. Ein Büchelchen, welches das für den Beleuchtungstechniker Wichtigste über seltene Erden enthält, kann auch nur von einem Spezialisten geschrieben werden. Bis jetzt habe ich nicht die Absicht, mich dieser Aufgabe zu unterziehen. Ich will aber in folgendem versuchen, dem Beleuchtungstechniker den Faden in die Hand zu geben, der ihn durch das Labyrinth, wie man so zutreffend das Gebiet der seltenen Erden genannt hat, nur informatorisch leitet, mit anderen Worten: man soll einen ungefähren Überblick über die einzelnen — wenn ich mich so ausdrücken darf — größeren, kleineren und kleinsten Räume dieses heute so stolz dastehenden Lichtpalastes gewinnen.

Die seltenen Erden blicken auf eine Geschichte von über 100 Jahren zurück, und es ist selbstverständlich, daß man in diesem Zeitraum verschiedene Perioden unterscheidet, unter denen einige durch neue Gedanken oder glückliche Forschungsergebnisse als Marksteine hervorragen.

Nachdem Klaproth 1789 die den eigentlichen Erden, vor allen Dingen dem Aluminium sehr nahestehende Zirkonerde in dem Mineral Zirkon entdeckt hatte, fand Gadolin 1794 in dem später nach ihm benannten Mineral Gadolinit von Ytterby, einer kleinen Schäreninsel in der Nähe von Stockholm, eine neue Erde, die sich von den eigentlichen Erden (Magnesium, Aluminium) und den alkalischen Erden (Calcium, Barium, Strontium) ganz wesentlich unterschied. Drei Jahre später wurde diese Entdeckung von Ekeberg bestätigt, und der neuen Erde der Name Yttererde beigelegt. Selbst Klaproth und auch Vauquelin geben die Richtigkeit dieser Entdeckung zu. Bald darauf konnte ersterer, und unabhängig von ihm konnten Berzelius und Hisinger in einem jetzt als Cerit bekannten schwedischen Mineral die Gegenwart einer anderen neuen Erde, die große Ähnlichkeit mit der Yttererde hatte, nachweisen. Sie wurde nach dem damals entdeckten Planeten Ceres Cererde genannt. Aber die Yttererde und die Cererde, welche die Forscher in Händen hatten, waren noch Gemische außerordentlich komplexer Natur. So z. B. fand man bald, daß Gadolins Yttererde Beryllerde (1802) und Cererde (1814) enthielt. Darauf vergingen 25 Jahre, ehe (1839) Mosander, ein Schüler von Berzelius, zu der Erkenntnis gelangte, daß im Cerit das Cer immer von zwei anderen Metallen, dem Lanthan und dem Didym, begleitet ist. Auch die aus der Yttererde isolierte Cererde enthielt diese Bestandteile, und Mosander gelang es (1843), auch die zusammengesetzte Natur der alten Yt-

werden können, da in der Prioritätsfrist, wenn auch nicht die Patenterteilung, so doch wenigstens meist der Auslegungsbeschluß erfolgt sein könnte.

<sup>1)</sup> 2. Bd. „Die Darstellung der seltenen Erden.“ 1905, im Verlag von Veit & Comp., Leipzig.